

Satzung

des

Verein elektrotechnischer Fach- und Führungskräfte VEFK e.V.

in der aktualisierten Fassung vom 14.06.2021

Vereinssitz:

Berlin

Vereinsbüro:

Bahnhofstraße 24

45525 Hattingen

Präambel:

Der VEFK e.V. ist eine Arbeitsgemeinschaft mit gesellschaftlichem Anspruch.

Wir stehen für die Anforderungen, elektrische Geräte, Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sowie die Handhabung derer so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Menschen, Tiere, Gebäude und Umwelt vermieden wird. Die internationale Anforderung dazu ist beispielsweise in der UN-Menschenrechtserklärung zu finden, die mit Artikel 3 für jeden „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ und mit Artikel 23 „das Recht auf Arbeit unter befriedigenden Arbeitsbedingungen“ fordert.

Als verantwortliche Elektrofachkräfte übernehmen wir Fach- und Führungsaufgaben in allen Bereichen der Gesellschaft – bei der Arbeit, bei Freizeitaktivitäten und auch zu Hause.

Für uns ist es daher wichtig, dass ausschließlich Mitglieder im Verein zusammenarbeiten, für die vertrauenswürdige, verantwortliche, ethisch korrekte und integre Verhalten eine selbstverständliche Grundlage ihres Handelns sind. Diese Erwartung gilt zum Schutz des Vereinsrufs, gleichsam auch für Dritte wie Geschäftspartner und Lieferanten.

Wir wollen die Integrität von Organisationen ausschließlich im Rahmen rechtsstaatlichen Handelns schützen. Jedes Mitglied und jeder Partner dieser Arbeitsgemeinschaft handelt konform zum Verhaltenskodex, durch den geistiges Eigentum geschützt, die Privatsphäre, vereinsinterne Informationen, Meinungen, Bilder geschützt werden und durch die Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung die Integrität des Vereins bewahrt wird. Jedes Mitglied und jeder Partner respektiert auch die Verhaltensregeln im Arbeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber.

Ergeben sich daran Zweifel, so wird der VEFK e.V. die Zusammenarbeit mit dem Mitglied bzw. Dritten ablehnen oder eine bestehende Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft beenden. Diese Erklärung verstehen wir als freiwillige Selbstverpflichtung aus Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern und Partnern sowie insbesondere auch gegenüber den Hinweisgebern, die sich vertrauensvoll auf einen gewissenhaften Umgang mit ihrer Meldung zu Verstößen gegen unsere Verhaltensregeln verlassen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein elektrotechnischer Fach- und Führungskräfte e.V.“ nachfolgend kurz „VEFK e.V.“ genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des VEFK e.V. ist Berlin. Geschäftsadresse des Vereinsbüros ist Hattingen.
4. Das Geschäftsjahr des VEFK e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des VEFK e.V. ist es, durch den Zusammenschluss der in den Fachbereichen tätigen elektrotechnischen Fach- und Führungskräfte
 - a. die Elektrosicherheit als Teil der Arbeits- und Produktsicherheit für die allgemeine Sicherheit von Anlagen, Maschinen, Geräte und Einrichtungen zu etablieren. Als Basis dafür dienen nationale Gesetze und Vorschriften wie ArbSchG, BetrSichV, ProdSG und deren Verordnungen, die ArbStättV, sowie die internationale UN-Menschenrechtscharta.
 - b. das elektrotechnische Schutzniveau zu fördern,
 - c. für die Elektrosicherheit einheitliche Qualitätsstandards und eine Qualitätsmarke zu schaffen,
 - d. die elektrotechnischen Führungskräfte als Institution und Person zu stärken,
 - e. Schulungen und Wissenstransfer innerhalb der Mitglieder zu fördern,
 - f. die Kompetenz und das Fachwissen der Mitglieder zu fördern und
 - g. die Kompetenz der Mitglieder zum Aufbau und Führen von elektrotechnischen Fachorganisationen zu fördern.

§ 3 Arbeitsbereiche und Aufgaben

1. Organisatorische und technische Fachbereiche des VEFK e.V. sind die Elektrotechnik, Elektronik sowie deren Anwendungen und Ausprägungen sowie Beratungen.
2. Die Aufgaben des VEFK e.V. sind insbesondere
 - a. Förderung und Durchführung von Fachtagungen,
 - b. Unterstützung der Arbeiten der Mitglieder für die Aufgaben des VEFK e.V.,
 - c. Unterhaltung eines zentralen Mitgliederportals im Internet zum Informationsaustausch,
 - d. Mitarbeit an der Entwicklung und Bereitstellung von bewährten Konzepten und Vorgehensweisen und von Standards für die Elektrosicherheit,
 - e. Beratung der Mitglieder in Fragen der organisatorischen und technischen Elektrosicherheit,
 - f. Förderung und Durchführung von Studien sowie Pflege von Studiensammlungen,
 - g. Förderung und Beratung in Studium, Aus- und Weiterbildung zum Thema Elektrosicherheit.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VEFK e.V..

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VEFK e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Regionale Gliederung

1. Beim VEFK e.V. gibt es keine regionale Gliederung. Alle Mitglieder sind in der Dachorganisation organisiert.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Allgemeines
Der VEFK e.V. umfasst als Mitglieder nur natürliche Personen. Die Mitglieder kommen üblicherweise aus dem Bereich der Elektrotechnik und Elektronik mit seinen diversen Fachbereichen, sind aber selbst nicht zwangsläufig Elektrofachkräfte. Die Mitglieder müssen mit ihren sehr unterschiedlichen Talenten lediglich den Zweck und die Aufgaben des Vereins aktiv unterstützen.
Die Vereinsmitglieder werden zentral im Vereinsbüro geführt.
2. Mitgliedsstatus
Es wird nach passiver und aktiver Mitgliedschaft unterschieden. Näheres wird in der Mitgliederordnung geregelt.
3. Aufnahme von Mitgliedern
Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind, sowie welcher Mitgliedsstatus angestrebt wird.
Entsprechend der Präambel sind die Voraussetzungen insbesondere das vertrauenswürdige, verantwortliche, ethisch korrekte und integre Verhalten dem Verein, Geschäftspartnern und Dritten gegenüber. Weitere Voraussetzungen sind die Wahrung des Vereinsrufs und das Handeln konform zum Verhaltenskodex, durch den geistiges Eigentum, die Privatsphäre, vereinsinterne Informationen, Meinungen, Bilder geschützt werden und durch die Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung die Integrität des Vereins bewahrt wird. Es wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied auch die Verhaltensregeln im Arbeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber respektiert.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Das zentral geführte Mitglied muss den Austritt mindestens drei Monate vorher durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied beim Vereinsbüro oder am Vereinssitz des VEFK e.V. anzeigen.
Der Austritt muss vom Vorstand schriftlich bestätigt werden.
2. Mitglieder können aus folgenden wichtigen Gründen ausgeschlossen werden:
 - a. bei grober Satzungsverletzung,
 - b. bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VEFK e.V.,
 - c. bei Beitragsrückstände trotz Mahnung von mindestens 3 Monaten,
 - d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Die schriftliche Ausschlussanforderung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus einem o.g. wichtigen Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzung, wenn der Vorstand diese festgestellt hat.
- b) mit dem Tod.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung elektrotechnischer Fragestellungen aus den persönlichen und beruflichen Aufgabengebieten Anspruch auf Beratung durch den VEFK e.V. und auf Teilnahme an seinen Einrichtungen.
2. Für verlangte Sonderleistungen kann der VEFK e.V. angemessene Vergütung beanspruchen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Fachbereiche des VEFK e.V. Anträge zu richten. Es hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, mit dem es seinen Einfluss auf die Lenkung des Vereins ausübt.
4. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VEFK e.V.“ zu führen.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Fachbereichen des VEFK e.V. im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VEFK e.V. bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu unterstützen.
6. Näheres zu Ziffer 1 bis Ziffer 5 wird in der Mitgliederordnung geregelt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsänderungen und deren Fälligkeit sind mindestens fünf Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Jedes Mitglied hat den aktuellen Monats- bzw. Jahresbeitrag im Voraus an den Schatzmeister oder das Konto des Vereins zu entrichten.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
4. Eine Beitragsordnung regelt weitere verbindliche Einzelheiten.

§ 12 Vereinsorgane

1. Organe des VEFK e.V. sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Weitere Organe
2. Die Mitglieder und der Vorstand üben ihre Arbeit vorrangig ehrenamtlich aus.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen,
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Mitgliederordnung,
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - h. Entlastung des Vorstands,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

4. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Absprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Neben einer persönlichen (Präsenz-) Teilnahme ist auch eine virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung möglich. Dies schließt Stimmabgabe und Entscheidungsbefugnis mit ein.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
11. Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
12. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
13. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.

Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten. Den Mitgliedern ist eine Ausfertigung binnen einer Frist von sechs Wochen zuzustellen. Dies kann durch Veröffentlichung des Protokolls im zentralen Mitgliederportal im Internet erfolgen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des VEFK e.V. besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, nämlich
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. bis zu 2 Beisitzern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Die Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und laufende Berichterstattung können von Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind alle Angelegenheiten, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufen der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e. Erstellen der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, solange bis ein neuer Vorstand durch Neuwahl bestimmt wurde.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Rücktritt vom Amt des Vorstandes ist schnellst möglich eine Neuwahl durch den verbleibenden Vorstand zu organisieren. Der verbleibende Vorstand ist bis zur Wahl befugt auch die Aufgaben des fehlenden Mitgliedes zu übernehmen.
6. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gewählt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Neben einer persönlichen (Präsenz-) Teilnahme ist auch eine virtuelle Teilnahme an der Vorstandssitzung möglich. Dies schließt Stimmabgabe und Beschlussfähigkeit mit ein.
8. Wird die Mindestzahl der Vorstandmitglieder unterschritten, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 15 Weitere Organe

1. Schriftführer
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Schriftführer, der dem Vorstand angehört. Zu seinen Aufgaben gehören: u.a. die Protokollführung und der Kontakt zu anderen Vereinen, Behörden und Verbänden.
2. Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Haftung

1. Die ehrenamtlich tätigen und ggf. geringfügig entlohnten Vereinsorgane und -mitglieder haften dem Verein gegenüber nach den §§ 31a, 31b BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederversammlung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist erlaubt, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Vereins erforderlich ist oder es sich um allgemein zugängliche Daten handelt, und kein Grund zur Annahme besteht, dass die Betroffenen überwiegend schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.
3. Jedes Mitglied erklärt mit seinem Vereinseintritt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (z.B. Internetauftritt, Broschüren, Pressemitteilungen, etc.) gefertigte Bilder jeder Art verwendet werden dürfen, soweit sie mit der Vereinszugehörigkeit und -tätigkeit im Zusammenhang stehen. Der Verein darf diese Bilder insbesondere verwenden, ohne vor jeder geplanten Veröffentlichung noch eine diesbezügliche gesonderte Einwilligung der Person einzuholen. Das Einverständnis umfasst dabei ausdrücklich nur die Erlaubnis zur Verwendung personenbezogener Daten (z. B. Name, Vorname, Berufsbezeichnung) soweit sie für die Veröffentlichung von Bedeutung sind.
4. Darüber hinaus gehende Datenerhebung und -verarbeitung regelt eine Datenschutzordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des VEFK e.V. entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des VEFK e.V. Im Falle der Auflösung des VEFK e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik auf Gebieten der Jugendausbildung zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des VEFK e.V. ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des VEFK e.V. sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des VEFK e.V. und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des VEFK e.V. gilt § 14 Ziffer 3 sinngemäß.

Berlin, den 14. Juni 2021